

RS Vwgh 2001/7/27 2001/07/0087

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.07.2001

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

23/04 Exekutionsordnung

80/06 Bodenreform

Norm

EO §183;

FIVfGG §50 Abs2;

FIVfLG NÖ 1975 §42;

Rechtssatz

Eine Zuschlagserteilung im Rahmen eines gerichtlichen Zwangsversteigerungsverfahrens weist jedenfalls keine einem Vertrag oder einem Übereinkommen im Sinn des § 42 NÖ FIVfLG 1975 ähnliche Merkmale auf, kommt es doch für die Zuschlagserteilung im Zwangsversteigerungsverfahren und den damit verbundenen Eigentumserwerb nicht auf eine Willensübereinstimmung zwischen dem Eigentümer der zwangsversteigerten Liegenschaft und dem Erwerber, dem diese zugeschlagen wird, an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001070087.X03

Im RIS seit

17.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at